

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats

Stellungnahme des Deutschen Notarvereins e.V.

6. März 2026

Deutscher Notarverein e.V.

Kronenstraße 73
D-10117 Berlin

Tel. +49(0)30 / 20 61 57 40
Fax +49(0)30 / 20 61 57 50
kontakt@dnotv.de
www.dnotv.de

Vereinsregister:
AG Charlottenburg – VR 19490

Der Deutsche Notarverein (DNotV) ist der Bundesdachverband der deutschen Notarinnen und Notare im Hauptberuf. In seinen neun Mitgliedsvereinen sind etwa 90 Prozent der hauptamtlichen Berufsträgerinnen und Berufsträger organisiert. Der Deutsche Notarverein ist im Lobbyregister für die Interessensvertretungen gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000616 eingetragen.

Gesamtbefund:

Der Deutsche Notarverein (DNotV) begrüßt den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats ausdrücklich und dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Entwurf setzt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. September 2025 (1 BvR 1796/23) um. Danach ist die Altersgrenze von 70 Jahren nach § 47 Nr. 2 Var. 1, § 48a BNotO mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar, soweit sie das Anwaltsnotariat betrifft.

Der Entwurf ist insgesamt uneingeschränkt zu begrüßen. Er enthält sachgerechte und notwendige Erleichterungen beim Zugang zum Anwaltsnotariat (A.). Im Folgenden nehmen wir insbesondere zur Neuregelung der Altersgrenze im Anwaltsnotariat Stellung. Die vorgesehene Ausgestaltung in Form einer Verlängerungsmöglichkeit bei nachgewiesenem örtlichem Bewerbermangel befürworten wir ausdrücklich (B. I.). Zugleich halten wir die Beschränkung der Neuregelung auf das Anwaltsnotariat für verfassungsrechtlich geboten (B. II.). Vor diesem Hintergrund regen wir mit Nachdruck an, die Entwurfsbegründung insoweit klarstellend und vertiefend zu präzisieren.

Im Einzelnen:

A. Modernisierung des Zugangs zum Anwaltsnotariat

Der Entwurf sieht mehrere Modernisierungen für den Zugang zum Anwaltsnotariat vor. Angesichts des anhaltenden Bewerbermangels auf ausgeschriebene Anwaltsnotarstellen hält der DNotV diese Maßnahmen für sachgerecht und erforderlich. Insbesondere die Verkürzung der örtlichen Wartezeit,¹ die Anrechnung von Mutterschutz-, Eltern- und Pflegezeiten,² sowie der Wegfall der Zulassungsfrist für die notarielle Fachprüfung³ schaffen einen Ausgleich zwischen der Erleichterung und Beschleunigung des Zugangs zum Notaramt einerseits und der Sicherung hoher fachlicher Qualität und der Bestenauslese andererseits. Die Flexibilisierung der Wartezeiten trägt zudem in angemessener Weise dem Bedürfnis nach besserer Vereinbarkeit von Familie und Beruf Rechnung und kann so zu einem gleichberechtigteren Zugang zum Notaramt, insbesondere für Frauen, beitragen. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

B. Verlängerung der Amtszeit im Anwaltsnotariat

I. Wahl des Mittels zur Modernisierung der Altersgrenze im Anwaltsnotariat

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Entscheidung vom 23. September 2025 die Regelung in § 47 Nr. 2 Var. 1, § 48a BNotO, soweit sie auf Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare Anwendung findet, für mit dem Grundgesetz unvereinbar (nicht nichtig) erklärt und eine Fortgeltung bis zum 30. Juni 2026 angeordnet.⁴ Dem Gesetzgeber wurde hierbei ausdrücklich ein weiterer Gestaltungsspielraum eingeräumt. Beispielhaft genannt wurden eine regional begrenzte Altersgrenze, eine Anhebung der Altersgrenze und eine an der individuellen Leistungsfähigkeit orientierte Regelung.⁵

¹ § 5b Abs. 1 Nr. 2 BNotO-E.

² § 5b Abs. 3 und 4 BNotO-E.

³ § 7a Abs. 1 BNotO-E.

⁴ BVerfG 1 BvR 1796/23, Rn 187.

⁵ BVerfG 1 BvR 1796/23, Rn 190.

Der vorliegende Referentenentwurf behält die Altersgrenze von 70 Jahren (§ 47 Nr. 2 BNotO-E) im Grundsatz bei und ergänzt sie um eine bedarfsgerechte Verlängerungsmöglichkeit (§ 48b BNotO-E). Auf Antrag eines Anwaltsnotars ist anschließend eine zweimalige Verlängerung um jeweils drei Jahre möglich, wenn bei der letzten vor Erreichen der Altersgrenze durchgeführten Ausschreibung nicht ausreichend geeignete Bewerbungen eingegangen sind. Zusätzlich kann gemäß § 48c Abs. 2 BNotO-E die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangt werden.

Wir halten diesen Ansatz für sachgerecht. Er verbindet die Vorteile einer klaren und praktikablen Altersgrenze mit der verfassungsrechtlich gebotenen Berücksichtigung tatsächlich bestehender regionaler Bewerberengpässe. Das Beibehalten der Altersgrenze sichert auch in Zukunft den erforderlichen Generationenwechsel im Notariat, insbesondere in Amtsbereichen, in denen die Zahl der Bewerbungen die verfügbaren Stellen übersteigt.⁶ Zugleich vermeidet die gewählte Lösung die Nachteile folgender alternativer Lösungsmodelle:

- Eine pauschale Anhebung der Altersgrenze würde die bestehenden regionalen Bewerbermängel voraussichtlich verschärfen.⁷ Würde die Altersgrenze allgemein angehoben, müssten Bewerber länger auf freierwerdende Stellen warten; dies würde die Planungssicherheit weiter reduzieren und den Berufseinstieg weniger attraktiv machen. Es ist weder empirisch belegt noch plausibel, dass dieser Nachteil durch die bloße Aussicht auf eine längere Amtszeit im Alter kompensiert werden könnte.⁸ Im Gegenteil: Für die heutige Bewerbergeneration sind verlässliche und transparente Eintrittsbedingungen von wesentlich größerer Bedeutung als die abstrakte Möglichkeit einer Amtsausübung bis zum 75. oder 80. Lebensjahr.⁹ Die Praxis bestätigt dies: Bereits nach geltender Rechtslage scheidet ein erheblicher Teil der Notarinnen und Notare – sowohl im Haupt- als auch im Nebenamt – vor Vollendung des 70. Lebensjahres aus dem Amt aus.¹⁰ Auch die gesellschaftliche Diskussion um das Renteneintrittsalter macht deutlich, dass eine längere Lebensarbeitszeit keineswegs selbstverständlich als Attraktivitätsmerkmal wahrgenommen wird, sondern vielfach kritisch bewertet wird.¹¹ Die vom Bundesverfassungsgericht beanstandete Unvereinbarkeit beruht maßgeblich auf einem dauerhaft bestehenden Bewerbermangel¹² – eine Neuregelung muss daher ausdrücklich die Attraktivität des Berufseinstiegs in den Blick nehmen.¹³
- Eine vollständige Aufhebung der Altersgrenze zugunsten einer individuellen Leistungsprüfung wäre ebenfalls nicht praktikabel. Ein solches Modell wäre mit erheblichen Ressourcenaufwendungen für Kammern und Justizverwaltungen verbunden, würde zusätzliche Rechtsunsicherheiten schaffen und voraussichtlich zu vermehrten gerichtlichen Auseinandersetzungen führen. Regelmäßige individuelle Prüfungen wären administrativ

⁶ Nach Ansicht des BVerfG ist die Altersgrenze zur Erreichung dieses legitimen Zwecks (BVerfG 1 BvR 1796/23, Rn 114) weiterhin geeignet (Rn 127) und erforderlich (Rn 132).

⁷ So auch die Entwurfsbegründung, S. 19; siehe auch Baumann, NJOZ 2025, 1472 (1475).

⁸ So dagegen Thüsing, NZA 2026, 94 (99).

⁹ So auch auf Grundlage einer typisierten Betrachtungsweise BGH, Urt. V. 21.08.2023 – NotZ(Brfg) 4/22, Rn 42.

¹⁰ So auch Thüsing, NZA 2026, 94 (100).

¹¹ Das Phänomen eines früheren Renteneintritts sei auch gesamtgesellschaftlich zu beobachten, siehe Luisa Billmeyer, Renteneintrittsalter: Warum viele Boomer früher in Rente gehen, ZDF heute, 23.11.2025, abrufbar unter <https://www.zdfheute.de/politik/deutschland/rentner-renteneintrittsalter-boomer-generation-arbeit-100.html> (zuletzt abgerufen am 5.3.2026).

¹² BVerfG 1 BvR 1796/23, Rn 144 ff.

¹³ So auch Hontrich, Häming, BRAK-Mitteilung 6/2025, S. 487.

aufwendig, eingriffsintensiv und bürokratisch belastend. Zugleich würde der Wegfall einer klaren Altersgrenze die Planbarkeit freiwerdender Stellen erheblich beeinträchtigen und damit die Attraktivität des Anwaltsnotariats für jüngere Generationen schmälern. Eine solche Entwicklung würde den bestehenden Bewerbermangel nicht beheben, sondern ihn zwangsläufig weiter verschärfen.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Kombination aus grundsätzlicher Beibehaltung der Altersgrenze und bedarfsgerechter Verlängerungsmöglichkeit stellt demgegenüber einen ausgewogenen, praktikablen und verfassungsrechtlich tragfähigen Lösungsweg dar.¹⁴ Wir unterstützen die vorgeschlagene Regelung daher ausdrücklich.

II. Unterschiedliche Behandlung von neben- und hauptberuflichem Notariat verfassungsrechtlich geboten

Der Deutsche Notarverein hält die differenzierte Behandlung des haupt- und nebenberuflichen Notariats für sachgerecht. Sie trägt den strukturellen Unterschieden beider Berufsausübungsformen angemessen Rechnung und setzt die verfassungsgerichtlichen Vorgaben folgerichtig um. Zugleich ist es sehr zu begrüßen, dass an einer einheitlichen Altersgrenze dem Grunde nach festgehalten wird. Damit bleibt der grundsätzliche Gleichlauf der Altersgrenze in beiden Notariatsformen gewahrt und es wird deutlich gemacht, dass die Altersgrenze weiterhin ein einheitliches, systemübergreifendes Ordnungsinstrument darstellt.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Altersgrenze von 70 Jahren nicht als solche infrage gestellt. Es hat vielmehr klargestellt, dass sie legitime Zwecke verfolgt – namentlich die Gewährleistung einer geordneten Altersstruktur im Interesse einer funktionstüchtigen vorsorgenden Rechtspflege, die generationengerechte Verteilung von Berufschancen sowie den Schutz vor altersbedingt nachlassender Leistungsfähigkeit.¹⁵ Zugleich hat das Gericht festgestellt, dass die Altersgrenze zur Erreichung dieser Ziele geeignet und erforderlich ist.¹⁶ Beanstandet hat das Gericht allein die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne: Unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen führe die Altersgrenze im Anwaltsnotariat zu einer unzumutbaren Belastung der Betroffenen, da ihr Beitrag zur Zweckerreichung dort nur noch gering sei.¹⁷ Diese spezifische Bewertung ist auf das hauptberufliche Notariat nicht übertragbar.

Die Entwurfsbegründung verweist auf Seite 19 bislang im Wesentlichen auf die Bedeutung der Altersgrenze für die Bemessung neuer Stellen durch die Landesjustizverwaltungen. Dieser Gesichtspunkt ist zutreffend, greift jedoch zu kurz. Über die Personalbedarfsplanung hinaus bestehen weitere gewichtige strukturelle Gründe, die die unterschiedliche Behandlung von Anwalts- und hauptberuflichem Notariat rechtfertigen und die Angemessenheit der Altersgrenze im hauptberuflichen Notariat zusätzlich stützen.

¹⁴ Auch das BVerfG lehnt in seiner Entscheidung auf Ebene der Erforderlichkeit sowohl eine pauschale Anhebung der Altersgrenze (Rn 134) als auch eine Leistungsfähigkeitsprüfung im Einzelfall (Rn 135-137) ab, da diese jeweils kein milderes Mittel zur Erreichung des mit der gesetzlichen Altersgrenze verfolgten legitimen Ziele darstellen.

¹⁵ BVerfG 1 BvR 1796/23, Rn 109-120; zum legitimen Zweck der geordneten Altersstruktur des Notariats bereits BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 29.10.1992 – 1 BvR 1581/91; best. in BVerfG Beschl. v. 27.6.2014 – 1 BvR 1313/14, BeckRS 2015, 40918.

¹⁶ BVerfG 1 BvR 1796/23, Rn 121 ff. und 132 ff.; so auch bereits BVerfG 1 BvR 1581/91.

¹⁷ BVerfG 1 BvR 1796/23, Rn 144.

Im Folgenden zeigen wir daher auf, dass im hauptberuflichen Notariat kein struktureller Bewerbermangel, sondern überwiegend ein Bewerberüberhang besteht (1.), die für das Anwaltsnotariat maßgeblichen demografischen Entwicklungen im Rechtsanwaltsberuf sowie veränderte berufliche Präferenzen jüngerer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf das hauptberufliche Notariat nicht übertragbar sind (2.) und die Altersgrenze hier – anders als im Anwaltsnotariat – eine unverzichtbare personalplanerische Funktion erfüllt (3.). Wir regen an, diese Gesichtspunkte in der Gesetzesbegründung präziser auszuführen.

1. Kein Bewerbermangel im hauptberuflichen Notariat

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verfehlt die Altersgrenze in denjenigen Regionen des Anwaltsnotariats ihre Zielsetzung, in denen ein struktureller Bewerbermangel besteht.¹⁸ Für das hauptberufliche Notariat gilt dies hingegen nicht. Dort besteht weder ein struktureller noch ein vergleichbarer punktueller Mangel an Bewerbungen auf Notarstellen oder auf Stellen im notariellen Anwärterdienst. Das Bundesverfassungsgericht hat auf Grundlage von Gutachten der Bundesnotarkammer ausdrücklich festgestellt, dass im hauptberuflichen Notariat ganz überwiegend ein Bewerberüberhang für den notariellen Anwärterdienst besteht.¹⁹ Selbst wenn in einzelnen Jahren nicht sämtliche Anwärterstellen besetzt werden sollten, bleibt die ordnungsgemäße Nachbesetzung freiwerdender Notarstellen gewährleistet.

Dies beruht auf den strukturellen Besonderheiten des hauptberuflichen Notariats: Der notarielle Anwärterdienst dient der kontinuierlichen Vorhaltung eines qualifizierten Bewerberpools im jeweiligen Kammerbezirk. Schwankungen im Bewerbungsaufkommen einzelner Jahre können dadurch in Folgejahren ausgeglichen werden. Zudem bleiben freiwerdende Notarstellen nicht unbesetzt: Zwischen dem Ausscheiden des bisherigen Amtsinhabers und der Ernennung eines Nachfolgers werden die Ämter durch Notarassessorinnen und Notarassessoren verwaltet.

Hinzu kommt ein wirksames regulatorisches Steuerungsinstrument. Bewerben sich Notarassessoren ohne hinreichenden Grund nicht auf eine ihnen angebotene Notarstelle, kann gemäß § 7 Abs. 7 Nr. 3 BNotO eine Aufforderung ausgesprochen werden; im äußersten Fall droht die Entlassung.²⁰ Dieses Instrument gewährleistet eine zügige Bewerbung auf freiwerdende Stellen und sichert deren zeitnahe Besetzung zusätzlich ab.

Die unterschiedliche Bewerbersituation dürfte schließlich auch darauf zurückzuführen sein, dass mit der erfolgreichen Bewerbung für die Anwärter zugleich die Sicherheit besteht, in absehbarer Zeit (hauptberuflicher) Notar zu werden und in der Zwischenzeit eine Anstellung im öffentlichen Dienst bis zur Ernennung sichergestellt ist. Der Weg zum Anwaltsnotar ist hingegen mit Unwägbarkeiten und Unsicherheiten verbunden, da ein Interessent nicht sicher absehen kann, ob er die notarielle Fachprüfung bestehen wird²¹ und ob und wann er bei deren Bestehen Notar werden kann, insbesondere eine Stelle frei wird, auf die er sich bewerben kann. In der Zwischenzeit ist der Interessent nicht durch eine Anstellung im öffentlichen Dienst abgesichert, sondern im Regelfall als freiberuflicher oder angestellter Rechtsanwalt tätig. Die vorstehenden Überlegungen zeigen auch, dass ein Bewerbermangel im Bereich des hauptberuflichen Notariats entstehen

¹⁸ BVerfG 1 BvR 1796/23, Rn 165 ff.

¹⁹ BVerfG 1 BvR 1796/23, Rn 33.

²⁰ Vgl. Baumann, NJOZ 2025, 1472 (1474); zur Aufforderung siehe OLG Dresden, Endurteil vom 9.2.2024, Not 2/23 = MittBayNot 204, 600 m. Anm. Draxinger; Dziwis, in: Schönenberg-Wessel/Plottek/Sikora, BNotO, § 7 Rn 52.

²¹ Hierzu auch BGH, Urt. V. 21.08.2023 – NotZ(Brfg) 4/22, Rn 31.

könnte, wenn dort die Altersgrenze gelockert oder gar aufgehoben würde, weil die Wahrscheinlichkeit eines Interessenten, in absehbarer Zeit (hauptberuflicher) Notar zu werden, sinken würde, zumal die Personalplanung hierdurch erschwert würde (zur Personalplanung siehe auch noch Ziff. 3).

Im Anwaltsnotariat fehlen vergleichbare strukturelle und rechtliche Mechanismen, da dort kein notarieller Anwärterdienst existiert. Anders als im hauptberuflichen Notariat ist die zeitnahe Besetzung freiwerdender Stellen daher weder institutionell noch regulatorisch abgesichert. Genau hierin liegt der entscheidende systemische Unterschied im Hinblick auf die Sicherung der Funktionsfähigkeit der vorsorgenden Rechtspflege. Im Gegensatz zum Anwaltsnotariat ist die zügige Besetzung freiwerdender Notarstellen im hauptberuflichen Notariat nicht nur aus tatsächlichen, sondern auch aus regulatorischen Gründen gesichert, und damit auch das Ziel der Funktionstüchtigkeit der vorsorgenden Rechtspflege.

2. Keine Abhängigkeit von Entwicklungen in der Anwaltschaft

Das Bundesverfassungsgericht hat die Altersgrenze im Anwaltsnotariat als unangemessen bewertet, weil sie dort nur noch in geringem Maße zur Erreichung ihrer Ziele beitrage.²² Ausschlaggebend seien der seit Jahren bestehende und prognostisch fortdauernde Bewerbermangel sowie demografische Entwicklungen im Rechtsanwaltsberuf als Quellberuf des Anwaltsnotariats – insbesondere der Rückgang niedergelassener Rechtsanwälte (u. a. durch Wechsel in die Syndikusanwaltschaft)²³ sowie veränderte berufliche Präferenzen jüngerer Rechtsanwälte mit abnehmendem Interesse an unternehmerischer Tätigkeit und am Anwaltsnotariat.²⁴

Diese Erwägungen sind auf das hauptberufliche Notariat nicht übertragbar. Denn dieses rekrutiert seinen Nachwuchs über den eigenständigen notariellen Anwärterdienst und ist strukturell nicht von Entwicklungen im Rechtsanwaltsmarkt abhängig. Veränderte Präferenzen innerhalb der Anwaltschaft berühren daher die Bewerberlage im hauptberuflichen Notariat nicht.

Aufgrund der bedarfsorientierten Steuerung der Anwärterstellen und der kontinuierlichen Nachwuchsplanung besteht im hauptberuflichen Notariat weiterhin ein stabiler Bewerberüberhang. Die für das Anwaltsnotariat maßgeblichen demografischen Faktoren rechtfertigen daher keine Zweifel an der Angemessenheit der Altersgrenze im hauptberuflichen Notariat.

3. Personalplanerische Erforderlichkeit der Altersgrenze

Der entscheidende Unterschied zwischen dem hauptberuflichen und dem nebenberuflichen Notariat im Hinblick auf die Altersgrenze liegt in den Erfordernissen der Personalplanung. Das Bundesverfassungsgericht hat für das Anwaltsnotariat ausdrücklich verneint, dass die Personalplanung der Landesjustizverwaltungen einen legitimen Zweck der Altersgrenze darstellt. Zugleich hat es die hiervon abweichenden Strukturen des hauptberuflichen Notariats deutlich hervorgehoben. In Rn 11 führt das Gericht aus:

„Ein neu bestellter hauptberuflicher Notar ist regelmäßig der Amtsnachfolger eines aus dem Amt ausgeschiedenen Notars, dessen Personal und Sachmittel er übernimmt, so dass

²² BVerfG 1 BvR 1796/23, Rn 163 ff.

²³ BVerfG 1 BvR 1796/23, Rn 169 ff.

²⁴ BVerfG 1 BvR 1796/23, Rn 172 ff.

oft auch die Mandantenbeziehungen übergehen. Nach der Verwaltungspraxis im Anwaltsnotariat hat ein ausscheidender Notar hingegen keinen Amtsnachfolger. Sein Notariat wird abgewickelt [...].“²⁵

Damit beschreibt das Gericht zwei strukturell unterschiedliche Systeme: Im hauptberuflichen Notariat besteht ein auf Kontinuität angelegtes Nachfolgesystem. Freie Stellen werden regelmäßig durch Amtsnachfolger besetzt, die bestehende personelle und sachliche Strukturen übernehmen. Dieses System erfordert eine langfristige, vorausschauende Personalplanung.

Demgegenüber werden Stellen im Anwaltsnotariat nicht fortgeführt, sondern abgewickelt. Eine Amtsnachfolge ist nicht vorgesehen. Die Aufgabe der Justizverwaltung beschränkt sich im Wesentlichen darauf, den Bedarf an Notarbestellungen festzustellen.

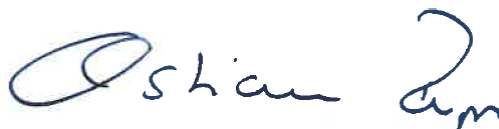
Diese Differenz hebt das Gericht in Rn 120 nochmals hervor:

„Damit unterscheidet sich die Situation im Anwaltsnotariat von derjenigen des hauptberuflichen Notariats, wo bereits die Zahl der Anwärterstellen (vgl. § 5a, § 7 BNotO) mit Blick auf die Zahl später frei werdender Notarstellen bemessen werden muss, sowie des öffentlichen Dienstes.“

Aus dieser Gegenüberstellung folgt: Die Personalplanung ist im Anwaltsnotariat kein tragfähiger Rechtfertigungsgrund für eine Altersgrenze. Im hauptberuflichen Notariat hingegen ist sie integraler Bestandteil eines Personal- und Nachwuchssystems. Dieser eigenständige öffentliche Zweck ist bei der Prüfung von Erforderlichkeit und Angemessenheit der Altersgrenze zusätzlich zu berücksichtigen. Neben den Zielen der geordneten Altersstruktur im Interesse einer funktionstüchtigen Rechtspflege, der generationengerechten Verteilung von Berufschancen sowie dem Schutz vor altersbedingt nachlassender Leistungsfähigkeit trägt die Altersgrenze im hauptberuflichen Notariat auch, und insbesondere, zur Erleichterung der langfristigen Personalplanung durch die Landesjustizverwaltungen bei.

Für Fragen und Ergänzungen stehen wir jederzeit gerne, auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christian Rupp', with a stylized flourish at the end.

Dr. Christian Rupp
Präsident

²⁵ Die Entwurfsbegründung verweist auf Seite 19 womöglich versehentlich auf Rn 111 statt Rn 11 des Urteils.